

Das
Kampfrichter-
Buch

der Deutschen Turnerschaft

Inhalt

	Seite
Vorwort	7
A. Von der Persönlichkeit des Kampfrichters	9
B. Allgemeine Bestimmungen für den Kampfrichter- dienst	15
C. Die Arbeit bei wertbaren Leistungen	16
I. Richtpunkte für das Wertungsverfahren	16
II. Amtliche Wertungsbestimmungen	21
D. Von der Ausbildung der Kampfrichter	24
E. Von der Einrichtung des Kampfrichterwesens in der D. T.	28

Vorwort

Die Notwendigkeit von Richtlinien für die Kampf-richter der D. T. ergibt sich aus der Tatsache, daß wir für die Menge hochwertiger Kampfrichter, die unsere großen Kämpfe fordern, nicht mit Sicherheit auf den Ersatz rechnen können, der von allein kommt. Außerdem ist in der äußeren Gestaltung der turnerischen Wettkämpfe und im inneren Wesen der Wettkampfbestimmungen letzter Zeit vieles im Fließen gewesen, so daß eine Zusammenstellung der einschlägigen Vorschriften, die nun fast vollständig ist, nicht nur den Anfängern in der schönen, aber auch schweren und verantwortungsreichen Kampfrichterarbeit willkommen sein muß.

Was hier geboten wird, ist von zwei großen Versammlungen unserer Fachleute geprüft und beschlossen worden: von den Kreiswarteversammlungen in Hildesheim 1920 und Dresden 1924. Und was noch fehlt, wird die nächsten Tagungen beschäftigen müssen: Bestimmungen für die Arbeit bei meßbaren Leistungen und bei Gemeinschaftskämpfen (Riegen- und Vereinswettturnen) und Bestimmungen für die Arbeit der Riegenführer.

Unser letztes Ziel muß sein, die Wertung der Übungen auf die Höhen zu führen, auf denen die Leistungen bereits gehen, damit der Wettturner in den Kampf das mitnehmen kann, was so unsagbar wichtig für ihn ist: ein unbedingtes Vertrauen zum Kampfgericht. Um gerecht zu sein, wollen wir Gleichmäßigkeit schaffen in all den Dingen, die von außen überhaupt gefaßt werden können. Wir wollen uns aber hüten, auch das viele andere, was ungesehen in der Kampfrichtertätigkeit mitschwingen will, in eine Dienstvorschrift einzuklammern. Denn das hieße, das turnerische Leben selbst verwunden und seine freien Entwicklungen ab schnüren.

Dresden, im März 1925.

Max Schwarze
Männerturnwart der D. T.

A. Von der Persönlichkeit des Kampfrichters

Die erste Voraussetzung für jede Kampfrichtertätigkeit ist die persönliche Eignung.

1. Ein Kampfrichter muß ein zuverlässiger und pünktlicher, praktischer und selbständiger Mann sein.

Namentlich bei großen turnerischen Veranstaltungen sind die Pläne für das Wettturnen kleine Kunstwerke, bei denen die einzelnen Arbeiten wie Zahnräder ineinandergreifen. Wie das Getriebe stockt, wie der beste Plan zerflattern kann, weil unter den Kampfrichtern Leute sind, die es nicht genau nehmen mit dem, was sie versprechen, oder die sich nicht zu helfen wissen, das hat mancher schon erfahren müssen. Daß ein Wettkampf länger dauert als nötig war, daß einzelne Riegen sehr abgesehen an die letzten Geräte treten, daß sie und diejenigen Kampfrichter, die einwandfrei zu arbeiten gewöhnt sind, mißmutig werden, und daß die ganze Veranstaltung, die mit vollen Chören begann, dünn ausklingt, das alles ist — nicht immer, aber oft — auf Rechnung derjenigen Kampfrichter zu setzen, denen die obengenannten selbstverständlichsten aller Kampfrichtereigenschaften fehlen, die nicht wissen, daß es rücksichtslos ist, wenn man zu spät kommt, daß man wegen einer nebensächlichen Kleinigkeit nicht dreimal um Hilfe ruft und daß zwei in jeder Riege verträdelte Minuten schon bei 15 Riegen eine halbe Stunde Zeitverlust bedeuten.

2. Ein Kampfrichter muß aufmerksam sein können.

Die Kampfrichtertätigkeit erfordert gewöhnlich eine stundenlange Hochspannung der Aufmerksamkeit. Die Vorgänge, die mit dem Auge wahrgenommen und zur kritischen Betrachtung dem Gehirn übermittelt werden müssen, sind nicht nur fein und vielgestaltig, sondern

laufen auch fast blitzschnell ab, so daß ein Kampfrichter ein scharfes Auge und eine starke Auffassungsfähigkeit haben muß. Gewohnheit und Übung erleichtern zwar den Verlauf dieser Nerven- und Hirnarbeit, aber im ganzen ist doch jede Kampfrichtertätigkeit, namentlich an den Geräten, eine hohe seelische Anstrengung. Trotzdem aber kann dem Kampfrichter nichts erlassen werden. Irrt seine Aufmerksamkeit ab oder läßt seine Spannung nach, so muß sein Urteil an Wert verlieren oder, falls sein Versagen offensichtlich ist, zum Widerspruch herausfordern. Die Folgen sind dann die bekannten peinlichen Erscheinungen. Der Gerätturner ist einer plötzlichen Unzulänglichkeit der Wertung gegenüber wehrlos, ihr aber auch nicht in dem Maße ausgeliefert wie der volkstümliche Wettkämpfer, wenn durch Unachtsamkeit des Kampfrichters etwa dessen gültige Leistung für ungültig erklärt wird. Das Umgekehrte, das sich zwar der Turner ganz gern gefallen läßt, reizt dann wieder die Kampfgenossen und Zuschauer zum Einspruch. Bei Entscheidungen aber spielt der Kampfrichter dann eine sehr unglückliche Rolle, wenn er selbst innerlich nicht zweifelsfrei ist und nur die Macht des Amtes in die Waagschale werfen kann. Es muß also die Überbürdung der Kampfrichter vermieden werden, es muß aber auch der Kampfrichter jede neue Riege mit der gleichen gesammelten Geistes- und Willenskraft empfangen.

3. Ein Kampfrichter muß gerecht sein können.

Das klingt so selbstverständlich, daß die besondere Feststellung fast überflüssig erscheint. Und doch kann einem eine gerechte Entscheidung in besonderen Fällen recht schwer werden. Wenn der Kampfrichter im Wettturner einen „seiner“ Leute erkennt, so ist das natürlich immer eine Falle für die Unparteilichkeit. Man kann nicht sagen, daß diese Falle ungefährlich wäre, weil sie plump ist. Die innere Überwindung wird aber noch schwerer, wenn der Kampfrichter weiß, daß sein Be-

kannter die Übung „sonst“ viel besser geturnt hat. Da muß sich die Gerechtigkeit schon gegen das natürliche Mitgefühl durchsetzen.

Auch äußere Einflüsse dürfen sich keine Geltung verschaffen, weder der respektgebietende, klingende Name einer Größe, noch die versteckte Bitte eines Freundes um besonderes Wohlwollen für Nummer so und so, noch die Stimmungsmache, die durch ein gewisses Verhalten von Zuschauern versucht wird. Die Wertungszahl darf nur der Niederschlag einer vollständig sachlichen Würdigung der Leistung sein. Auch der Schein der Unsachlichkeit muß vermieden werden, und es ist durchaus davon abzuraten, daß es sich der Kampfrichter merken läßt, wenn er einen der Wettturner kennt.

Gegen den Grundsatz der Gerechtigkeit kann man auf doppelte Art verstoßen.

Man kann sich zunächst im Maßstab selbst irren, also sämtliche Leistungen an den Geräten gleichmäßig zu hoch oder zu tief einschätzen. Das ist die verständliche und darum verzeihliche Art. Aus eigenen turnerischen Erinnerungen und Wahrnehmungen im heimischen Lebenskreise sind die Maßstäbe für jeden verschieden gewachsen. Dazu kommt das Recht der persönlichen Auffassung. Einen gewissen persönlichen Wertungsspielraum werden wir also stets in Kauf nehmen müssen. Gerätübungen können eben nicht gemessen werden wie volkstümliche Leistungsturnen, sondern müssen geschätzt und gewürdigt werden, wenigstens vorläufig. Selbst wenn wir für die Leistungen unserer Zeit ein denkbar bestes Wertungssystem gefunden hätten, so würden die Leistungen der Zukunft — hoffen wir — schon aus ihm hinauswachsen. Denn jede Zeit hat ihre eigenen Höhenlinien turnerischen Könnens.

Wir müssen uns also damit bescheiden, daß jeder Kampfrichter für das Gerätturnen seinen eigenen Wertmaßstab hat. Einen Nachteil hat dabei niemand, weil einer wie der andere gemessen wird.

Viel verhängnisvoller wirkt die andere Art, bei der der Kampfrichter einen Maßstab überhaupt nicht hat und unbewußt mit verschiedenen Massen mißt. Dann kommt die Ungerechtigkeit aus der Unfähigkeit und ist nicht mehr eine persönlich-moralische, sondern eine technische Frage.

4. Und schließlich muß ein Kampfrichter in seinen Entschlüssen sicher, in seinen Urteilen und Anordnungen ruhig und bestimmt sein.

Der Wettkampf bringt den Kampfrichter oft in schwierige Lagen, die Eindrücke häufen sich und drängen nach schneller Entscheidung, das Für und Wider muß in zweifelhaften Dingen im Augenblick übersehen werden, die Wettturner, die nicht selten selbst erfahrene Kampfrichter sind, merken Fehler und Blößen, und außerdem wartet — häufig sehr sprungbereit — eine kritikfreudige Zuschauermenge. Es fällt dann nicht jedem leicht, seelisch im Gleichgewicht zu bleiben. Und doch muß das sein; denn ein nervöser und aufgeregter Kampfrichter bietet immer ein übles Bild. Wird bei den Wettturnern ein Widerspruch laut oder erfolgt ein Einspruch, so muß dem auch nachgegangen werden: Weiß man genau, daß man aufmerksam gewesen und gerecht gewertet hat und ist man auch in den technischen Bestimmungen sicher, so darf man sich auch nicht irre machen lassen. Eine in Ruhe und Bestimmtheit gegebene Erklärung wird dann meist genügen, um abweichende Meinungen zu berichtigen, ein Hinweis auf maßgebende Bestimmungen wird fast immer wirksam sein. Läßt sich ein Streitfall nicht sofort beilegen, so sind weitere Verhandlungen zu unterlassen; denn dann gehört der Fall vor den Obmann. Ist man sich aber seiner Sache selbst nicht ganz sicher — wir sind alle Menschen! — dann soll man sich mit den übrigen Kampfrichtern aussprechen und ihrem Räte zugänglich sein. Auf keinen Fall dürfen Kampfrichter Meinungsverschiedenheiten vor der Öffentlichkeit austragen.

Mit Takt und guter Lebensart, turnerischem Empfinden und Wohlwollen läßt sich gewöhnlich alles ausgleichen.

Die zweite Voraussetzung für die Tätigkeit als Kampfrichter ist die technische Fähigkeit.

1. Ein Kampfrichter muß zunächst reiche turnerische Kenntnisse und lange Erfahrungen haben. Er muß nicht unbedingt selbst erfolgreicher Wettturner gewesen sein, aber ist er es gewesen, so wird er in vielen Fällen schon gefühls- und erfahrungsmäßig das Rechte tun, wo der Theoretiker überlegen oder Bestimmungen fragen muß. In die Seele des Wettturners kann man sich wohl nur recht versetzen, wenn man selbst dereinst seine Beklemmungen und Erhebungen empfunden hat. Und wenn man selbst einst in Reih und Glied gestanden hat, dann ist man nicht nur mit den Wegen vertraut, auf denen ein Wettturner gehen soll, sondern auch mit den heimlichen Gängen, auf denen Wettturner nicht gehen sollen.

Unerläßlich freilich ist dem Kampfrichter eine Wettturnervergangenheit nicht. Es gibt Beispiele genug, daß auch andere Turnerführer durch Studium und Übung, durch beständige Fühlung mit der Arbeit des Alltags, mit dem Leistungsstand der Gegenwart und mit den Fragen des Tages so in die Formen und Ideen unserer Wettkämpfe hineingewachsen sind, daß sie den höchsten Anforderungen genügen. Ein gewisses Maß persönlicher Turnfertigkeit, das freilich niemals erlassen werden kann, steht ja in Wirklichkeit hinter jedem, der als Kampfrichter aus den freien Wahlen der turnerischen Organisation hervorgegangen ist. Deren Aufbau sorgt selbst dafür, daß sich gleichzeitig mit der Bedeutung der Wettkämpfe auch die der gewählten Kampfrichter steigert. Einengende Bestimmungen würden hier nur Schaden bringen.

2. Der Kampfrichter muß weiterhin mit allen Wettkampfanglegenheiten vertraut sein.

Zunächst muß ihm eine Reihe technischer Dinge und Namen geläufig sein, die mit dem Wesen des Wettkampfes zusammenhängen, z. B. das „Maß“ und das „Urteil“, als die beiden Hauptmittel der Leistungswertung — die Punktwertung (Nullpunktlinie, Masseinheit, 20-Punkt-System, Überpunkte, Anfangsleistung, Höchstleistung) —, die Einteilung der Wettkämpfe nach der Zahl der Leistungen (Einzelkämpfe, Mehrkämpfe, Mannschaftskämpfe) oder nach der Art der Leistung (volkstümliche, Gerät-, Freiübungs-Wettkämpfe, gemischte Wettkämpfe), die verschiedenen Wettkampfformen vom Einzelkampf bis zum Zwölfkampf. —

Weiter muß der Kampfrichter imstande sein, seinen äußeren Dienst genau nach den jeweils geltenden Bestimmungen zu leisten. Maßgebend sind dabei 1. die Geschäftsordnung für das Kampfgericht, 2. die Wettkampfbestimmungen, 3. die für einen Wettkampf besonders gegebenen amtlichen Bestimmungen, 4. die Beschlüsse der dem Turnen vorausgehenden Kampfrichteritzung. Da die schnelle und sorgfältige Erledigung der äußeren Arbeiten, z. B. der Eintragung in die Listen, und das Handwerksmäßige im Kampfrichterdienst von größter Bedeutung für den Verlauf des Turnens ist, so empfiehlt es sich für jeden, dem die Arbeit neu ist, sich mit den Bestimmungen vorher vertraut zu machen und in bezug auf besondere Gepflogenheiten und ungeschriebene Gesetze erfahrene Arbeitsgenossen zu fragen.

Vor allem aber muß sich der Kampfrichter schon vor dem Turnen und auch schon vor der Kampfrichteritzung mit den Übungen und den Wertungsbestimmungen vertraut machen.

Ist er für volkstümliche Übungen vorgesehen, so muß er schon zu Hause die Wettkampfbestimmungen studieren, und zwar die neueste Ausgabe. Hat er Gerätübungen zu werten, so muß er sich diese schon lange vorher ver-

gegenwärtigen und, wenn möglich, sich an übenden Turnern das Bewegungsbild einprägen.

Alles, was auffällig und zweifelhaft ist in Bezeichnung, Ausführung, Wertung usw., muß für eine Anfrage oder Aussprache in der Kampfrichteritzung vorgemerkt werden.



B. Allgemeine Bestimmungen für den Kampfrichterdienst

Vor dem Feste:

Es ist Brauch, daß die Wettkampfleitung den Kampfrichtern längere Zeit vor dem Turnen das Kampfrichterverzeichnis oder eine andere für die Veranstaltung maßgebende Drucksache zuschickt. Diese Sendung muß als die amtliche Mitteilung betrachtet werden, durch die sich die Festleitung der Mitarbeit des Kampfrichters versichern will. Der Kampfrichter hat also die Pflicht, für den Fall, daß er selbst behindert ist, sofort seinen Stellvertreter zu benachrichtigen und dies der Wettkampfleitung anzuzeigen.

In der Kampfrichteritzung:

Die Kampfrichteritzung hat den Zweck, die Anwesenheit der Kampfrichter festzustellen, diese miteinander bekannt zu machen, wichtige Mitteilungen der Leitung zu vermitteln und Entschließungen für zweifelhafte Fälle zu fassen. Man muß sich also bemühen, den Mitarbeiter an demselben Gerät kennen zu lernen und sich in persönlicher Aussprache über alle die Dinge zu einigen, die für die Allgemeinheit nicht von Belang sind. Was an Grundsätze rührt oder von Bedeutung für den gesamten Wettkampf ist, muß freilich vor die Versammlung ge-

bracht werden. Aber auch hier ist es der Zeitersparnis wegen zu empfehlen, daß der Versammlungsleiter vorher davon verständigt wird.

Bei der Arbeit:

Zeitig da sein ist das erste, mindestens 20 Minuten vor Beginn des Turnens! Kommt man zu spät, so hat man sich bei seinem Obmann zu melden. —

Die Listen und Vordrucke sind genau zu betrachten, die Einträge sind ganz deutlich zu schreiben. Radieren und Durchschreiben ist nicht gestattet. Wer ändern will, muß austreichen, darüber schreiben und diese Änderung durch Namensunterschrift bestätigen. —

Der Standort bei der Wertung von Gerätübungen und die Arbeitsteilung bei den volkstümlichen Übungen müssen von Anfang an festgelegt und beibehalten werden. —

Nach dem Feste:

Es ist von größter Bedeutung für den Ausbau unserer Wettkämpfe und unserer Wettkampfbestimmungen, wenn die Kampfrichter nach dem Turnen ihre Wahrnehmungen und Eindrücke sammeln und sie an die zuständigen Stellen mündlich oder schriftlich weiterleiten.



C. Die Arbeit bei wertbaren Leistungen

I. Richtpunkte für das Wertungsverfahren

1. Die Wertung der Pflichtübungen wird dadurch erleichtert, daß das Übungsbild schon in der Vorstellung liegt. Man weiß, wie die Bewegungsreihe verläuft und wo Klippen sind. Darum kann sich die ganze Aufmerksamkeit auf die Ausführung richten, d. h. auf die Vollständigkeit, Richtigkeit und Schönheit der Übung.

a) Die Vollständigkeit gilt als selbstverständlich, Unvollständigkeit wiegt am schwersten, also Veränderungen oder Auslassen von Übungsteilen. Aber auch Abweichungen von der Reihenfolge der Bewegungen oder der Leibesseite müssen als Verstoß gegen die Vollständigkeit betrachtet werden, weil man grundsätzlich annehmen muß, daß der Turner die vorgeschriebene Form nicht bewältigen kann. Zufall, Irrtum und Mißgeschick darf es in der Rechnungsführung des Kampfrichters als ausgleichende Posten nicht geben.

b) Die Richtigkeit der Übung (die von vielen schon als Schönheit und darum als Vorzug empfunden und gebucht wird) ist zunächst weiter nichts als diejenige Ausführungsweise, bei der alle einzelnen Übungsteile in Haltung und Bewegung genau so verlaufen, wie es die natürlichen Bewegungsgesetze und wie es der Sinn der Turnkunst, namentlich die Absicht der Körperbeherrschung, erfordern. Richtig ist nur das vollkommene Musterbild, wie es die amtlichen Vorschriften und die gegenwärtigen Anschauungen festlegen. Unrichtig ist also jeder Bewegungsteil, der die gute Körperhaltung vermissen läßt. Hierher gehören nicht nur alle eigentlichen Haltungsfehler der Hauptteile, sondern auch die Unvollkommenheiten und Mängel der Nebenformen, z. B. des Sprunges in den Hang, des Niedersprunges usw.

c) Die Schönheit liegt nicht allein, aber doch vorwiegend in dem Bewegungsflusse des Ganzen. Bei aller Richtigkeit der Einzelformen kann die gesamte Ausführung an Unsicherheit, Stockung oder Überstürzung leiden. Den Eindruck vollendeter Schönheit macht eine Pflichtübung erst, wenn die Bewegungszusammenhänge so gemeistert werden, daß alle Vollständigkeit und Richtigkeit wie etwas Selbstverständliches abgestreift sind und die angespannten Nerven-, Willens- und Muskelkräfte nur in ausgeglichenen und abgetönten Linien nach einem Ausdruck ringen. Der 10. Punkt der Wertung muß

für diese vollendete Meisterschaft im Bewegungslaufe unbedingt zurückgehalten werden.

2. Für die Wertung der Kürübung fordern die Wettkampfbestimmungen, daß in sie außer der richtigen und schönen Ausführung der einzelnen Teile auch die Schwierigkeit und Zusammensetzung einbezogen werden.

Von den eben angeführten drei Grundsätzen, mit denen man die Ausführung einer Pflichtübung würdigen muß, scheidet bei der Wertung einer Kürübung naturgemäß der erste aus; denn Vollständigkeit zu fordern, hätte hier erst Sinn, wenn wir den Wettturner wirklich auf eine von ihm selbst gewählte und schriftlich festgestellte Übung festlegen wollten. Bisher aber sind unsere Kürübungen dieser Verengung glücklich entgangen. Und es wäre wohl kaum ein Fortschritt, wollten wir den Wettturner so an sein Übungsverzeichnis binden, daß ihm z. B. verwehrt ist, durch Geistesgegenwart und Entschlußfähigkeit einen gefährdeten Erfolg zu retten.

Dafür fordert die Wertung das, was die Wettkampfbestimmungen „Zusammensetzung“ nennen. Darunter ist die technische Einkleidung der turnerischen Fähigkeit zu verstehen, die äußere Fassung der wertvollsten Stücke der Wettübung. Aller Richtigkeit und Schönheit in der Ausführung bleibt der letzte Erfolg versagt, wenn die Übung nicht auch geistig gemeistert ist. In der Zusammensetzung der Wettübung wird es ersichtlich, ob der Wettturner sein turnerisches Können auch geistig-technisch bewältigt und mit sich selbst — auch mit seinem Alter — etwas anzufangen weiß. Darum muß die Wertung herabgedrückt werden, wenn 1. Widersprüche zwischen dem Schwierigkeitsgrade der Übungsteile ins Auge fallen, wenn 2. die einzelnen Bewegungsstücke nach ihrer Eigenart einander nicht recht vertragen mögen oder wenn 3. gar ihre Reihenfolge natürlichen Bewegungsgesetzen zuwider ist. Eine Kürübung muß aus einem Gusse sein. In dieser Forderung liegt gleichzeitig auch die

beste Gewähr gegen die halbe und oberflächliche Vorbereitung, die allzusehr auf den Zufall und die Gunst der Stunde rechnet.

Das schwerste Stück aber bei der Wertung der Kürübungen ist die gerechte Einschätzung ihrer Schwierigkeit. Die Gesichtsausdrücke gehen blitzschnell vorüber, und sehr oft liegt die Schwierigkeit nicht in den Formen, sondern in deren Verbindung. Bei Wettkämpfen der Unter- und Mittelstufe ist der Schwierigkeitsgrad meist sofort zu erkennen. Denn wenn wir auch keine amtliche Eichung haben, so reichen doch hier das Unterscheidungsvermögen und die Formenübersicht des guten Kampfrichters vollkommen aus. Anders aber ist es bei Kürübungen der Oberstufe. Hier treibt die Entwicklung immer neue Zweige und Blüten, hier werden plötzlich alte Rahmen zersprengt. Und nicht selten merkt der Kampfrichter dann mit Erstaunen, daß ihm an seiner Wertungsleiter eine Sprosse fehlt. Und hier ist auch der Punkt, wo aus der Folgerichtigkeit des Denkens und dem Verlangen nach gerechtem Ausgleich der Gedanken der Überpunkte auch für Hochleistungen im Gerätturnen entspringen kann.

3. Das geistige Wertungsverfahren des Kampfrichters selbst, d. h. der psychologische Gang seiner Erwägungen und Entschlüsse, ist eine noch ganz ungeklärte Sache.

Der eine klettert in Gedanken immer während der Übung und mit ihr die Stufen der Wertung hinauf und herunter, je nachdem, wo er beginnt und wie die Übung verläuft. Er zählt zu, zieht ab und rechnet gewissermaßen das Ergebnis aus. Der andere nimmt den Gesamteindruck der Übung, die wie ein Stein ins Wasser in sein kritisches Vermögen fällt und hier ihre Kreise zieht. Er wiegt das Ganze auf der Wage des turnerischen Gefühls, das ja bei der Arbeit immer feiner und empfindlicher wird. Der dritte wieder richtet sein besonderes Augenmerk auf die kritische Stelle der Übung,

in der er die Hauptleistung vermutet. Die Art, wie diese stärkste Schwierigkeit überwunden wird, ist dann für sein Urteil grundlegend, alles andere dient nur zur Abschwächung oder Verstärkung des Eindruckes.

Sehr oft wird mit dem ersten Verfahren begonnen und, weil die rechnerischen Hilfen entbehrlich werden, mit dem zweiten oder dritten geendet. —

Bei der Wertung von Kürübungen mag es sich empfehlen, zuerst die Ausführung, also die Richtigkeit und Schönheit, dann die Zusammensetzung und zuletzt die Schwierigkeit zu werten. Für diese Reihenfolge spricht, daß dabei zuerst die flüchtigsten Eindrücke in einer Punktzahl festgehalten werden und erst zuletzt das, was der Überlegung und Vergleichung bedarf und was auch noch verfolgt werden kann, wenn das wahrgenommene Leistungsbild schon langsam verblaßt. —

Im ganzen aber müssen wir gestehen, daß wir den flüchtigen und feinen Erscheinungen bei der Wertung von Gerätübungen wohl niemals mit einem Schema gerecht werden können. Es ist das vielleicht auch nicht zu wünschen. Hier reden eben Persönlichkeiten zueinander. Die mit Willens- und Muskelkraft zusammengeraffte Leistung des Wettturners muß in das turnerische Empfinden des Kampfrichters wie in einen blanken Spiegel fallen, ja noch mehr, sie muß mit der Empfindlichkeit der photographischen Platte von ihm aufgenommen werden. Jedenfalls aber ist es eine ganz falsche Annahme, daß Abweichungen im Urteil der beiden Kampfrichter um zwei oder drei Punkte nicht berechtigt wären. Nur in seltenen Fällen sind sie ein Beweis für mangelhafte oder ungerechte Wertung. Hauptsächlich erklären sie sich aus dem verschiedenen Standorte der Beurteiler, aber sie sind auch innerlich völlig gerechtfertigt.

★

II. Amtliche Wertungsbestimmungen

a) Bestimmungen allgemeiner Art

1. Die Punktwertung. Gewertet wird stets bis zu 10 Punkten. Es bedeuten 10—9 Pkte. sehr gut, 8 bis 7 Pkte. gut, 6—5 Pkte. genügend, 4—3 Pkte. mangelhaft, 2—1 Pkt. ungenügend, 0 Pkt. nicht wertbare Leistung. (Tritt ein Turner nicht an, so wird ein — geschrieben.) Mit halben Punkten zu werten, ist nicht zulässig.

2. Wertungsergebnis. Jede Übung wird von zwei Kampfrichtern beurteilt. Die Summe ihrer Wertung ist das Ergebnis. Es können also im Höchsthalle nur 20 Pkte. durch eine Übung erreicht werden.

3. Feststellung des Ergebnisses. Die endgültige Wertungssumme kann auf dreifache Art gefunden werden: a) ohne Verständigung der Kampfrichter, b) durch Verständigung, wenn sämtliche Turner der Riege geturnt haben, c) durch Vereinbarung nach jeder einzelnen Übung. Diese letzte Art muß als die beste gelten.

4. Bekanntgabe der Wertung. Das Wertungsergebnis kann a) während des Turnens geheimgehalten, b) nach jeder einzelnen Übung dem Wettturner mitgeteilt oder laut ausgerufen, c) am Schlusse, wenn alle Turner der Riege geturnt haben, bekanntgegeben werden. Auch hier ist die letzte Art die beste.

Zu Nr. 3 und 4. Wie es mit der Feststellung und Bekanntgabe des Wertungsergebnisses gehalten werden soll, bestimmen die Wettkampfleitung oder das Kampfgericht; Gleichmäßigkeit aber ist durchaus geboten. Bei Wettturnen, Riegen- und Städtewettkämpfen empfiehlt sich das Ausrufen der Wertungszahl, weil dabei nicht nur der einzelne Wettkämpfer erfährt, wie er mit seiner Leistung am Gegner bleibt, sondern auch die Zuschauer für die innerliche Teilnahme an Kampf und Wertung gewonnen werden. Aber auch bei allgemeineren Wett-

kämpfen kann, wenn es überhaupt möglich ist, dieses Verfahren angewendet werden, weil es ein ausgezeichnetes Erziehungsmittel für Wettkämpfer und Kampfrichter ist.

5. Eintragen des Ergebnisses. Beide Kampfrichter führen eigene Listen und überzeugen sich davon, daß durch den Riegenführer das Einigungsergebnis richtig in die Wettkampfkarte eingetragen wird.

6. Wiederholung. Wie oft eine Gerät- und Freiübung geturnt werden darf, sagen die Wettkampfbestimmungen der D. L. Ist ein Sprung über das Pferd vorgeschrieben, so ist ein Probefprung gestattet. Wenn eine Übung durch den Zustand des Gerätes oder durch eine irrtümliche Anordnung des Kampfrichters wesentlich beeinflusst worden ist, muß eine Wiederholung gestattet werden.

7. Unterbrechung. Was geturnt ist, muß gewertet werden. Es muß also jede wirklich begonnene Übung mindestens einen Punkt einbringen. — Die Übung ist für die Wertung beendet, wenn der Turner die Übung abbricht oder vom Gerät gleitet. Ein Berühren des Bodens mit den Füßen, z. B. bei der Schwebekippe am Barren, gilt nur als Mangel.

8. Hilfestellung (im Sinne der Verhütung eines Unfalles). Bei Pflichtübungen bestimmen die Wettkampfleitung oder das Kampfgericht vorher, bei Kürübungen die Kampfrichter am Gerät selbst, wieweit das Wertungsergebnis durch die Hilfestellung beeinflusst wird. Im allgemeinen soll sie die Wertung nicht wesentlich drücken.

9. Hilfestellung im Sinne der Unterstützung (z. B. bei zu hohen Geräten). Es wird verfahren wie bei Punkt 8.

b) Bestimmungen für die Wertung von Pflichtübungen

1. Gewertet wird nur die Ausführung, also die Vollständigkeit, Richtigkeit und Schönheit. Vgl. Abschnitt I, 1.

2. Bei allen Pflichtübungen ist die widergleiche Ausführung der ganzen Übung — nicht einzelner Teile — gestattet.

c) Bestimmungen für die Wertung von Kürübungen

1. Gewertet werden außer der Ausführung auch die Zusammensetzung und die Schwierigkeit der Übung. — Vgl. Abschnitt I, 2.

2. Eine Kürübung darf eine Pflichtübung weder ganz, noch in Hauptteilen wiederholen. Geschieht dies, so wird die Kürübung niedriger gewertet.

3. Von mehreren Kürübungen, die an einem Gerät zu turnen sind, muß sich jede in den wesentlichen Teilen von der anderen unterscheiden.

4. Kürübungen am Pferd dürfen nicht nur Geschwänge, sondern auch Seiten- und Hintersprünge sein. Ein vorgeschriebener Hintersprung darf als Kürübung wiederholt werden, wenn ein wesentlicher Unterschied in der Geräthöhe (wenigstens 20 cm) besteht.

5. Kraftübungen sind wegen der größeren Gewisheit ihres Gelingens in der Schwierigkeit geringer, in der Ausführung und Zusammensetzung aber voll zu werten.

6. Bei Übungen, die mit der Eigenart des Gerätes nicht in Einklang zu bringen sind (z. B. Reckübungen am Barren oder Barrenübungen am Pferd), ist die Wertung für Zusammensetzung niedriger zu halten. Einzelne Übungsteile aber dürfen die Wertung nicht beeinflussen.

7. Den Maßstab für die Wertung der Schwierigkeit geben die Pflichtübungen des gleichen Wettkampfes. Übungen von gleicher Schwierigkeit dürfen nur mit höchstens 6 Punkten für die Schwierigkeit gewertet werden, so daß sie auch bei vollendeter Darstellung (10 Pkte.) nicht über 8 Pkte. (zus. 16) kommen. Diese Bestimmung gilt nicht für das Frauenturnen.

8. Bei Kürübungen ist das zu werten, was der Turner wirklich ausführte, nicht das, was er nach dem Augenschein etwa ausführen wollte. Der Wettturner darf weder für unerwiesene Fähigkeit belohnt, noch für erwiesene Geistesgegenwart bestraft werden.



D. Von der Ausbildung der Kampfrichter

Die Klagen über die Kampfrichter und die Unzulänglichkeit ihrer Wertung sind ein altes Lied. Nach jedem großen Feste stellen sie sich ein wie ein getreues Echo. Es ist freilich nicht jedem Echo ganz zu trauen, und Hinweise auf bessere Wege sind äußerst selten in den beweglichen Klageliedern. Es muß aber besser werden. Wir müssen unser ganzes Kampfgerichtswesen von Grund auf umgestalten, damit es den berechtigten Forderungen der Wettkämpfer entspricht und damit wir die Wertung auf die Höhe der Leistung führen. Und zwar müssen wir zwei Aufgaben zugleich lösen: Die Kampfrichter planmäßig ausbilden und das Kampfgerichtswesen neu einrichten. Weil sehr viele Angriffe auf die Kampfrichterarbeit in Wirklichkeit mehr das System als die Personen treffen, so ist die zweite Aufgabe beinahe wichtiger als die erste.

a) Unter den Anforderungen an den Kampfrichter sind Dinge, die gelernt, und solche, die nicht gelernt werden können.

Nicht lernbar ist die geistige Beweglichkeit: Die Gedanken des Kampfrichters müssen oft wie Weberschiffchen durch die Bilder fahren, die sich dem Auge bieten, und blizschnell richtige Urteile weben. Nicht lernbar ist das feine Formgefühl, der Geschmack: Die reichen Ab-

tönungen der Bewegungsgänge sind in Formeln nicht zu fassen, sondern müssen mitempfunden werden. Nicht lernbar ist die Verflechtung von Gemütswerten mit der kritischen Tätigkeit: Die Willkür soll hier immer rechtlos sein, Stimmungsurteile sollen unterdrückt werden, und doch soll ein Mensch über das entscheiden, was ein anderer leistete, und blind und sehend zugleich sein, wenn freundliche oder feindliche Zufälle mit durch den Wettkampf gehen. Nicht lernbar ist der Erinnerungsbefiz, aus dem eigenen Wettkampfleben, aus dem — oft unbewußt — Werturteile in die neuen Erfahrungen hinüberspringen. Und nicht lernbar ist schließlich die Widerstandsfähigkeit der Nerven bei dem anstrengenden Kampfgerichterdienste, das durch den Willen gesammelte Aufnahmevermögen und die ungeschwächte Vergleichskraft. Alles andere aber ist lernbar und muß auch von den geborenen Kampfrichtern erworben werden. Das erste ist eine umfassende Formenkenntnis. Die Grundformen müssen dem Kampfrichter geläufig sein, ihre Schwierigkeitssteigerungen in dem Maße, als sie auf dem Kampfplatze eine Rolle spielen, ihre Darstellungsweisen aber bis zum letzten Grade der Schönheit. Man kann und muß dabei lernen, was Kern und was Hülle, was Leistung und was Schein ist, was tote Formen sind, welche neue Noten umlaufen und was abgegriffene Münze ist. — Das zweite ist genaue Kenntnis der Wertungsbestimmungen, die für den Wettkampf maßgebend sind und die Wettkämpfer und Kampfrichter innerlich verbinden. Alle Gerechtigkeit in der Wertung fängt mit der Gleichmäßigkeit an. Haben wir gute Richtungspunkte, durch die diese Gleichmäßigkeit gewährleistet wird, so ist mit einem Schlage viel unbehagliche Unsicherheit aus dem Werten, viel Unrecht aus der Wertung und viel berechtigtes Mißtrauen von den Wettkämpfern genommen. Wer die großen Richtungspunkte nicht kennt, ist technisch nie ganz furchtlos und schon halb verloren.

b) Wenn aber etwas lernbar ist, so müssen wir es lehren, und wenn etwas nicht lernbar ist, so müssen wir die Bedingungen schaffen, daß es sich selbst entfalten kann. Kampfrichterausbildung ist also nötig.

Als Mittel zur Kampfrichterausbildung dienen zuerst solche, die wir schon haben — die Veranstaltungen zur Vorturnerausbildung — und dann solche, die wir schaffen müssen: Kampfrichterstunden, Lehrgänge und Prüfungen. Die zuletzt genannten sind sicher sehr wertvoll, sie werden zu weiterem Nachdenken, Lesen und Üben antreiben und die besonders Veranlagten um den Gedanken der Kampfrichterarbeit sammeln. Und namentlich jetzt, wo wir noch halb in der Mauerung liegen und uns auf das ordnungslose und selbsttätige Starke werden nicht verlassen können, soll uns jeder Weg zum Zwecke willkommen sein. Aber allein kann diese besondere Kampfrichterschule das nicht schaffen, was wir brauchen. Das muß aus dem ganzen turnerischen Leben wachsen und namentlich aus den Vorturnerschaften, wo die Zusammenhänge, die äußeren und inneren, am natürlichsten den Erfolg gewährleisten. Die Stetigkeit der Arbeit und die Ausweitung der Aufgaben müssen dadurch erstrebt werden, daß sich Verein, Bezirk und Gau gleichmäßig und mit demselben eindringlichen Ernste der Kampfrichterausbildung widmen, wie der Aufzucht der Vorturnerschaften. Die Gelegenheiten liegen in Fülle am Wege, und wo man sie nützt, wird man bald erfahren, daß sich einzelne selbst durch das Unterholz arbeiten und daß man diese getrost dem Leben überlassen kann.

c) Die praktische Arbeit wird in beiden Fällen gleich sein: Man wird belehren und üben müssen. Die Belehrung wird sich — möglichst immer am Beispiel — auf Bezeichnung und Ausführung einzelner Übungen, auf Vorzüge und Mängel, Schwierigkeit und Verbindungsfähigkeit, weiter auf die Wettkampfbestimmungen der D. T. und schließlich auf die oben an-

gegebenen amtlichen Wertungsbestimmungen richten müssen. Es können folgende Fragen beantwortet werden:

1. Welche Charaktereigenschaften erwartet man von einem Kampfrichter?
2. Welche Fähigkeiten setzt man voraus?
3. Was hat ein Kampfrichter vor, bei und nach dem Wettkampf zu tun?
4. Worauf kommt es bei der Wertung von Pflichtübungen, worauf bei der von Kürübungen an?
5. Welche amtlichen Bestimmungen regeln im allgemeinen unsere Punktwertung?
6. Welche besonderen Bestimmungen gelten für die Wertung der Pflicht- und Kürübungen?
7. Was haben die Kampfrichter beim Hochspringen usw. zu tun?
8. Wie wird die Stoppuhr bedient?
9. Was haben Riegenführer zu tun?
10. Wie wird eine Wertungsliste, wie die Siegerliste angelegt?

Ebenso wichtig wie die Belehrung ist die Übung: Die Teilnehmer werden zuerst veranlaßt, vorgezeigte Übungen von verschiedener Art und Schwierigkeit selbstständig zu werten. Die Wertungsergebnisse werden verglichen und besprochen. Später läßt man die gleiche Übung von einer Kiege turnen, um dabei die große Schwierigkeit des anfänglichen Einfühlens in die richtige Wertung zu beleuchten. Mit einem Wettwerten kann man solche Übungen abschließen. So wachsen die angehenden Kampfrichter an den Aufgaben selbst; denn das Leben wird am besten am Lebendigen gelehrt.

Ob eine Kampfrichterprüfung am Schlusse von Lehrgängen empfohlen werden kann, ist fraglich. Wenn sie einen Freibrief für alle Zeiten und die Anwartschaft auf jedes spätere Kampfrichteramt bedeutet, so kann sie

eine sehr verfängliche Einrichtung sein. Wenn aber eine Art Leistungsprüfung die Ausbildung abschließt, dann muß sie genau feststellen, für welche Übungen der Kampfrichter sich eignet. Sonst ist den drängenden Sorgen in Kreis und D. L. nicht viel abgeholfen.



E. Von der Einrichtung des Kampfrichterwesens in der D. L.

a) Wie die Gaue und Kreise ihr Kampfrichterwesen regeln, ist schließlich ihre eigene Angelegenheit. Aber die D. L. muß, wenn sie ihre eigenen Kampfsveranstaltungen auf der Höhe halten will, mit ihren alten unsicheren Gepflogenheiten der Kampfrichterbestimmung brechen. Die Erfahrung der letzten Feste hat gezeigt, daß nicht immer die richtigen Männer dort standen, wo sie stehen mußten und auch meist wollten. In der D. L. kann es keinen Mangel an vollwertigen Kampfrichtern geben, äußerst mangelhaft aber ist die Art der Arbeitsverteilung. Nach dem alten System konnte diese nicht besser sein, denn bei Wettkämpfen von solchen Ausmaßen, wie wir sie in München hatten, läuft die Zuweisung der Arbeit an den einzelnen zuletzt doch auf ein mehr oder weniger sorgfältiges Schematisieren hinaus, über die auch die weiteste Personenkenntnis nicht hinweghelfen kann. Darum müssen in Zukunft die Kreise mit einer ganz anderen Verantwortlichkeit für den Kampfrichterdienst bei den Festen der D. L. beladen werden. Aus dem Rechte, so und soviel Kampfrichter melden zu dürfen, muß die Pflicht werden, die Gemeldeten nach ihrer Fähigkeit, Eignung und Neigung ganz genau bestimmen zu müssen.

b) Dazu ist folgendes nötig:

1. Die Kreise stellen eine Kampfrichterliste auf, und zwar sofort. Von wem die Vorschläge ausgehen und wer die Wahlen vollzieht, ist eine Angelegenheit der Kreise: sie haben die Verantwortung und sollen die Wege selbst suchen. Die Kampfrichterliste muß im Kreisblatt veröffentlicht werden, und die Wettturner des vorangegangenen Kreisturnens und Deutschen Turnfestes müssen zur Prüfung aufgefordert werden. Diese Wettturner haben ein Einspruchsrecht. Einsprüche müssen schriftlich geschehen und eine ausführliche sachliche Begründung enthalten. Geprüft und entschieden werden sie von den Kreiswarten. Nach einem bestimmten Zeitraume von der Veröffentlichung ab gilt die Liste als anerkannt.
2. Die Kampfrichterliste des Kreises muß neben dem Namen die besondere Eignung unzweideutig bezeichnen und darum 1. die Kampfrichter für das Männer- und 2. für das Frauenturnen nennen, und zwar in jeder Gruppe a) für Freiübungen, b) für Gerätspflichtübungen, c) für Gerätkürübungen, d) für volkstümliche Übungen. Bei den Gerätübungen ist das einzelne Gerät zu bezeichnen.
Die Zahl der Kampfrichter hat zunächst mit dem Bedarf bei einem Deutschen Turnfeste nichts zu tun. Braucht die D. L. Kampfrichter, so ist es Sache der Kreise, aus der anerkannten Liste ihre Meldungen zu machen.
3. Dem heutigen Wettkampf, in den die besten Turner nach langer und sorgfältiger Vorbereitung gehen, sind wir eine viel gründlichere Erwägung der persönlichen Fähigkeit der Kampfrichter schuldig. Es mögen darum einige Hinweise, die aber keine Regel sein wollen, folgen:

- a) Die Beurteilung der Frei- und Handgerätsübungen wird am besten solchen Turnwarten und Turnlehrern anvertraut, die jahrelang solche Übungen schon geleitet haben. Hier ist auch der rechte Platz für die Turnerin als Kampfrichter.
- b) Bei den Pflichtübungen an den Geräten stehen am besten ältere Männer. Ob sie einst Wettturner waren oder nicht, ist nicht so wichtig, als daß sie überhaupt tüchtige Könner und Kenner sind. Sie müssen ihre Übung durchschauen, was Hauptsache und Zutat ist, verstehen können. Sie sollen nach guter geistiger Durchdringung der Übung den Maßstab schon mitbringen und nicht erst lange tastend suchen müssen. Sie sollen vor allem imstande sein, allen Anstrengungen und Ablenkungen zum Trotz immer die gleiche Urteilskraft und das gleiche Maß bereit zu haben.
- c) Die Kürübungen an den Geräten gerecht zu werten, kann nur denen gelingen, die einst selbst hohe und höchste Schwierigkeiten meisterten. Weil aber in den Kürübungen das Neue und Ungewöhnliche zu Worte kommt, so ist es ratsam, jüngere Kampfrichter — so zwischen 30 und 40 — zu ihrer Wertung zu bestellen, die sich nicht blenden lassen, aber auch aus ihrem eigenen Erleben heraus das Gegenwärtige voll zu würdigen wissen.
- d) Bei den volkstümlichen Übungen wird vom Kampfrichter in erster Linie eine ganz genaue Kenntnis der Wettkampfbestimmungen gefordert. Erwünscht ist ein Vertrautsein mit der Ausführungsweise der Übungsart. Bei der Eigenart der Kampfweise, die mit Zeit-

und Maßteilen rechnen muß, sind gewisse persönliche Anforderungen unerlässlich, vor allem Aufmerksamkeit und unerbittliche Parteilosigkeit einerseits und Ruhe und Besonnenheit anderseits.

4. Die Kampfrichterlisten sollen aber eine dauernde Einrichtung nur in dem Sinne sein, als sie jederzeit dem Verlangen der D. T. Rechnung tragen können, durchaus aber nicht in dem Sinne, als ob einer, der in ihr steht, nun auf Lebenszeit gewählt wäre. Sie sollen innerlich lebendig bleiben, und darum immer ergänzt oder erneuert werden. Der Einfluß der Kampfrichter auf die ganze Formung der Übungen in der D. T. ist größer als man glaubt. Sie haben Geschmack und Verirrung, Fortschritt und Rückschritt mehr in der Hand, als sie selber wissen. Das hat uns die Entwicklung der Kürfreiübung und des Gerätturnens der Frauen gezeigt.

Darum sollen sich die Kreise bemühen, bei der Aufstellung ihrer Liste die zu finden, die im Können und Wissen vollwertig sind und auch den Blick für die weiten Spannungen in unseren turnerischen Einzelzielen haben. Die verdienten Turngenossen aber in Stadt und Land, die da glauben, daß das Kampfrichteramt ein Vorrecht für lange Führerschaft sei, sollten einsehen, daß dieses von besonderen Bedingungen lebt. Sie sollten mit Überlieferungen brechen, unter denen Wettkämpfe der D. T. eben nicht mehr weitergeführt werden können, und sollten es um so lieber, als sie doch wissen müssen, daß sich ein Kampfrichteramt an Bedeutung für die ganze Erhaltung und Entfaltung des turnerischen Lebens nicht messen kann mit der Stellung, die ein Führer in Verein, Bezirk und Gau inne hat.

Druck von
Wilhelm Limpert
Dresden/ſ. 1